



# Welche Regelungen gelten für gastronomische Betriebe?

## Mund-Nasen-Bedeckung

Alle Gäste (auch wenn sie geimpft oder von einer Coronavirus-Erkrankung genesen sind) haben grundsätzlich **im gesamten Bereich der Gastronomie** (Innen- und Außenbereich, Sanitärbereiche) eine **qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** (d.h. eine medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) zu tragen. Gäste dürfen die Mund-Nasen-Bedeckung **nur dann abnehmen**, wenn sie sich **an ihrem festen Sitzplatz** befinden.

## Kontaktdatenerfassung & Einlass

Als Betreiber eines gastronomischen Betriebes sind wir dazu verpflichtet Ihre Kontaktdaten bei Betreten unseres Restaurants zu erheben sowie Ihren Impf-, und/oder Testnachweis zu kontrollieren. **Um einen möglichst unkomplizierten Zutritt gewähren zu können, bitten wir Sie am Einlass mit der Luca-App einzuchecken und Ihre Test-, und/oder Impfnachweise bereitzuhalten.**

## Auszüge aus der Landesverordnung Schleswig-Holstein (Stand 15.05.2021)

**Abweichungen von unten aufgeführten Vorgaben, insbesondere in Bezug auf die mögliche Gästeanzahl an einem Tisch, behalten wir uns aufgrund der einzuhaltenden Mindestabstände ausdrücklich vor. Den Anweisungen unserer Mitarbeiter ist (nicht zuletzt zum Wohle aller) unbedingt Folge zu leisten.**

## Innerhalb geschlossener Räume (Restaurant):

- Gäste, die **innerhalb geschlossener Räume** in Gaststätten bewirtet werden möchten, müssen einen **Nachweis über einen negativen Corona-Test** vorlegen. Der Testnachweis muss in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in gedruckter oder digitaler Form vorliegen. Es kann ein Nachweis über einen Antigen-Schnelltest vorgelegt werden, der zum Beispiel in einer Teststation, in einer Apotheke, bei einem Arzt oder durch entsprechend ausgebildetes Personal in einem Betrieb gemacht wurde. Bei einem Antigen-Schnelltest darf das Testergebnis maximal 24 Stunden alt sein. Auch ein PCR-Test ist zulässig, hier darf das Testergebnis maximal 48 Stunden alt sein. **Selbsttests**, die vor dem Gaststättenbesuch ohne Aufsicht gemacht wurden, sind für einen Nachweis **nicht zulässig**.
- **Kinder unter sechs Jahren** benötigen keinen Test und dürfen die Gaststätte auch so betreten. Auch **vollständig Geimpfte** (grundsätzlich zwei Impfungen und mindestens 14 Tage Abstand zur zweiten Impfung) **und Genesene müssen keinen negativen Test vorlegen**. Hier reicht der Impfnachweis durch Vorlage eines Impfausweises oder einer Impfbescheinigung bzw. der Genesenennachweis (positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist). Gäste mit coronatypischen Symptomen (insbesondere Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns, Husten, Fieber, Schnupfen) müssen sich aber testen lassen.
- innerhalb geschlossener Räume dürfen **nur zwei Haushalte mit maximal fünf Personen an einem Tisch** sitzen, wobei **Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren** aus den jeweiligen Hausständen nicht mitgezählt werden. **Vollständig geimpfte Personen** (grundsätzlich zwei Impfungen und mindestens 14 Tage Abstand zur zweiten Impfung) **und genesene Personen werden ebenfalls nicht mitgezählt**. Sie dürfen zusätzlich mit am Tisch sitzen, sofern sie ihre Impfung durch Vorlage eines Impfausweises oder einer Impfbescheinigung nachweisen können bzw. als Genesene über einen Genesenennachweis verfügen.

## Außerhalb geschlossener Räume (Terrasse):

- In Gaststätten außerhalb geschlossener Räume dürfen an einem Tisch **bis zu zehn Personen – unabhängig aus wie vielen Haushalten** sie kommen – sitzen. **Kinder- und Jugendliche unter 14 Jahren** aus den jeweiligen Hausständen werden nicht mitgezählt. **Vollständig geimpfte Personen** (grundsätzlich zwei Impfungen und mindestens 14 Tage Abstand zur zweiten Impfung) **und genesene Personen werden ebenfalls nicht mitgezählt**. Sie dürfen zusätzlich mit am Tisch sitzen, sofern sie ihre Impfung durch Vorlage eines Impfausweises oder einer Impfbescheinigung nachweisen können bzw. als Genesene über einen Genesenennachweis verfügen.
- Gäste, die ausschließlich **außerhalb geschlossener Räume** bewirtet werden, benötigen **keinen negativen Test**. Sofern diese Gäste zwecks Aufsuchung der Toilette die Innenräume der Gaststätte betreten müssen, ist auch hierfür kein negativer Test notwendig. Abstände sind einzuhalten.